



Satzung
des Radfahrer-Vereins 1910 Hechtsheim

§ 1.

Name, Sitz

Der am 02. Juli 1910 zu Hechtsheim gegründete Radfahrer-Verein 1910
Hat seinen Sitz in Hechtsheim. Seine Farben sind Blau Weiß.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden beim Amtsgericht Mainz
Und führt den Zusatz e. V. Er ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen e. V.,
des Radsportverbandes Rheinhessen e. V. sowie des Bundes Deutscher Radfahrer.

§ 2.

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Radfahrer-Verein e. V. Hechtsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar
Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen,
insbesondere des Radsports und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Radsportes.
Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch
keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem
Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre
eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen
Neutralität.

§ 3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) auswärtigen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei:

Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Sie können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen., sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

Die Überführung zu den aktiven oder fördernden Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Bei der zum Zweck der Ehrung für 25-jährige, 50- usw. Mitgliedschaft festzustellenden Zeit zählt auch die Zeit als junges Mitglied.

Auswärtige Mitglieder sind solche, die nicht am Sitz des Vereins wohnen und infolge der damit verbundene örtlichen Trennung gehindert sind, am Vereinsgeschehen laufend teilzunehmen. Mitglieder, welche nach auswärts ziehen und die neue Anschrift dem Verein bekannt geben, werden automatisch als auswärtige Mitglieder weitergeführt.

§ 4. Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede weibliche und männliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. **Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung.**

Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller **schriftlich** mitzuteilen.

Der erste Beitrag ist spätestens fällig mit der Aushändigung der Mitgliedskarte und der Satzung.

Und wird per **Lastschrift** von uns **eingezogen**.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert.

§ 5.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt kann **jederzeit** durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen.

Die Beitragspflicht erlischt mit dem Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern.

Geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes, durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b) bei groben wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb 8 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Ehrenrat des Vereins eingereicht werden der endgültig entscheidet.

Eine Anrufung der Generalversammlung oder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Ebenso ist gegen die Entscheidung der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig.

Der ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen **zugeführten Schaden haftbar**. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc. die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben .

Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus dem Ehrenvorsitzenden und zwei Ehrenmitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt.

§ 6.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und fördernde Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedem Mitglied wird Gewissenhafte Befolgung dieser Satzungen und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied Als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.

Fühlt sich ein Mitglied aus irgend einem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand oder Ehrenrat schlichtet.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet ,in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Deutschen Sportbund und von den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.

§ 7.

Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder;
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigem Vereinsveranstaltungen;
- c) Freiwilligen Spenden;
- d) Sonstige Einnahmen.

Die Höher der Vereinsbeiträge wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Generalversammlung festgesetzt

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendung im Sinne des § 2.

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitglieder- Bzw. Generalversammlung- in dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen- einzuholen.

§ 8.

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9.

Organe des Vereins

Organe sind:

- a) der Vorstand
- b) b) die Mitgliederversammlung
- c) C) die Generalversammlung (nach Abschluss des Geschäftsjahres)

§ 10.

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1 Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) Dem Kassierer
- e) Dem Protokollführer

Der Gasamtvorstand wird ergänzt durch:

- a) den Ehrenvorsitzenden
- b) den Sportausschussvorsitzenden
- c) den Jugendleiter
- d) den Sachverwalter
- e) drei Beisitzer
- f) die Ehrenvorstandsmitglieder.

§ 11.

Wahlen

Die Wahl des Vorstandes und des Sportausschusses erfolgt wechselweise alle zwei Jahre in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandmitglied hat sofort Neuwahl in der darauf folgenden Versammlung der Mitglieder zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch zwei Drittel Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 12.

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außer gerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder die beantragen, ein . Die Einladungen sollen schriftlich erfolgen. **Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.**

Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. **Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**

Dem Geschäftsführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Der Protokollführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Der 1. Vorsitzende, in seiner Vertretung der/die 2. Vorsitzende, ist berechtigt, zur Vorname von Rechtsgeschäften und Rechthandlungen jeder Art für den Verein.

§ 13.

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuss
- b) Wettfahrausschuß
- c) Kassenprüfer

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung vor; der Wettfahrausschuß wird vom Sportausschuss ernannt.

§ 14.

Jugendleitung

Die Jugendleitung kann eigene, von der Mitgliedschaft genehmigte Satzungen erhalten. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

§ 15.

Kassenprüfer

Von der Generalversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt.. Wiederwahl ist nur einmal zulässig und zwar dergestalt, dass immer ein seitheriger und ein neuer Kassenprüfer fungiert.

Sie müssen mindestens **25 Jahre** alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich.

Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins zu informieren. In jedem Jahr muss mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der dem Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17.

Mitgliederversammlung

Bei Bedarf sollen Mitgliederversammlungen stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, **bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.**

Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf verlangen eines **Mitglieds** jedoch namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder **geheim.**

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 18.

Generalversammlung

(**jährliche Mitgliederversammlung**)

Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss eine Woche vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden.

Anträge zur Generalversammlung sind spätestens bei Beginn der Versammlung zu stellen. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen des Vorstandes
- e) Anträge

Eine **Änderung** der Satzung kann nur in der Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von **zwei Dritteln** der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf verlangen von mindestens **einem zehntel** aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen Zugesagten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei **Stimmgleichheit** gilt die Wahl als **abgelehnt**.

Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und dem Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Wahlleiter, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 19.

Haftung

Der Verein haftet gegen seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden **Unfälle** oder **Diebstähle** in den **Veranstaltungsräumen**. Der Unfall- und Haftlichtschutz ist durch den Rhein Hessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 20

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn zwei Viertel der erschienen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Generalversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, an die **Stadt Mainz**, die es in unmittelbar und **ausschließlich** für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Stadtteil **Mainz-Hechtsheim** zu verwenden hat.

§ 21.

Schlussbestimmungen

Die Satzungen treten nach Genehmigung durch der Sportbund Rheinhessen bzw. Den Radsportverband Rheinhessen und den Radsportverband Rheinland-Pfalz e.V. in Mainz Beschluss vom 04.03.1961 in Kraft.

§ 22**Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur geändert werden, wenn die Voraussetzungen
des § 18 Abs. 2 gegeben sind.

Bei Änderung der Satzung übergeordneter Verbände ändert sich diese Satzung
entsprechend

----- **000 0 000** -----

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen in der
Generalversammlung des Vereins am **04.03.1961.**
Die erste Änderung erfolgte in der Generalversammlung am
14.01.1983

----- **000 0 000** -----

**Die Satzung ist unter der lfd. Nr 582 in das
Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz
eingetragen.**